

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.101 vom 15. November 2021

BS Appellationsgericht, 2021-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.101

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.101 du 15 novembre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.101 del 15 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (§ 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2019.112 vom 14. Juli 2021 E. 1). Das Berufungsurteil vom 22. Januar 2021 wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs die Einzelrichterin des Appellationsgerichts zuständig ist.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die betroffene Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, a.a.O., Art. 425 StPO N 4; statt vieler AGE SB.2019.110 vom 4. August 2021 E. 2.1). Zu bedenken gilt in diesem Zusammenhang stets, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen (AGE SB.2017.73 vom 24. März 2021 E. 2.1, SB.2014.28 vom 28. August 2019 E. 2.1, SB.201764 vom 25. Januar 2019 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2 Die Gesuchstellerin legt mit ihrem Erlassgesuch zahlreiche Beilagen ins Recht, aus welchen hervorgeht, dass sie eine Invalidenrente von monatlich CHF 1'785.■ (Schreiben der Ausgleichskasse Basel-Stadt vom 21. Dezember 2020) sowie eine Rente der [...] von

monatlich CHF 1'013.■ bezieht (Berechnungsblatt der Ergänzungsleistung vom Amt für Sozialbeiträge). Da ihre Einkünfte nicht genügen, um ihre monatlichen Heimkosten von CHF 2'806.■, ihre Krankenkassenkosten und ihre persönlichen Auslagen zu decken, ist die Gesuchstellerin ausserdem auf Ergänzungsleistungen von CHF 1'019.■ (inkl. Krankenkassenprämien) bzw. CHF 408.■ (exkl. Krankenkassenprämien) pro Monat angewiesen. Ihre Mittellosigkeit ist somit ohne weiteres erstellt.

2.3Es bestehen keine Hinweise, dass sich die finanzielle Situation der Gesuchstellerin in naher Zukunft wesentlich ändern bzw. verbessern wird. Im Gegenteil. Die Gesuchstellerin hat Jahrgang [...] und bezieht, wie erwähnt, eine Invalidenrente und lebt in einem betreuten Heim. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich ihre berufliche und finanzielle Situation in Zukunft (zum positiven) ändern wird. In Anbetracht dieser Umstände und aufgrund ihres äusserst angespannten Budgets wird es der Gesuchstellerin auch in Zukunft nicht möglich sein, den offenstehenden Betrag zu begleichen. Aus denselben Gründen wäre auch einer Vereinbarung von Ratenzahlungen oder einer Stundung der Forderung kein Erfolg beschieden. Insgesamt erscheint es somit gerechtfertigt, der Gesuchstellerin die gesamten ausstehenden Verfahrenskosten zu erlassen.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass das Erlassgesuch gutzuheissen ist. Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.